



G+D

VERHALTENS-

KODEX FÜR

LIEFERANTEN

Der Giesecke+Devrient-Konzern („G+D“) ist sich seiner unternehmerischen Verantwortung bewusst und fördert aktiv eine nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Umwelt und Soziales. Dieses Verantwortungsbewusstsein ist im G+D Verhaltenskodex festgeschrieben, dem sich alle Beschäftigten verpflichtet haben.

Darauf aufbauend verfolgt G+D in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (Environmental, Social, Governance – „ESG“) eine ESG-Strategie, die ein wichtiges Kriterium für die Zusammenarbeit mit bestehenden und neuen Lieferanten von G+D ist. G+D wendet in seiner Lieferkette strenge umwelt-, menschenrechts- und governancebezogene Standards an, die allen relevanten nationalen und internationalen Vorschriften entsprechen. Diese Grundsätze, Standards und Vorschriften bilden die Grundlage für den G+D Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct, „SCoC“) und G+D erwartet von seinen Lieferanten, dass sie diese einhalten und entsprechende Maßnahmen gegenüber ihren Unterlieferanten ergreifen.

Der SCoC ersetzt nicht die Gesetze und Verordnungen, die in den Ländern gelten, in denen die Lieferanten von G+D tätig sind. G+D behält sich das Recht vor, die Anforderungen dieses SCoC infolge von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder seines Compliance-Programms in begründeter Weise zu ändern. In einem solchen Fall erwartet G+D von seinen Lieferanten, dass sie diese Änderungen akzeptieren.

UMWELT

G+D erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die geltenden nationalen und internationalen Umweltstandards und -vorschriften einhalten und ein effektives Umweltmanagementsystem betreiben.

Der Lieferant erklärt hiermit ohne Einschränkung in Bezug auf:

Genehmigungen, Zulassungen und Registrierungen

- alle im Umweltbereich erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Registrierungen für die an G+D gelieferten Produkte und Dienstleistungen einzuholen bzw. vorzunehmen.

Emissionen

- das Klimaziel von G+D, bis 2040 Net Zero zu erreichen, zu unterstützen. Lieferanten sollen daher vollständige, konsistente und korrekte Daten zu den Scope 1-, 2- und 3-Treibhausgasemissionen auf der Grundlage des Greenhouse Gas Protocol (GHG) und des Standards der Global Reporting Initiative (GRI) offenlegen. Außerdem sollen Lieferanten zusätzliche Informationen über klimabezogene Risiken und Chancen bereitstellen und Maßnahmen zur Unterstützung des Klimaziels von G+D entwickeln und nachweisen.
- einen systematischen Ansatz zu verfolgen, um allgemeine betriebsbedingte Emissionen sowie Treibhausgasemissionen zu klassifizieren, routinemäßig zu überwachen und zu überprüfen und erforderlichenfalls vor ihrer Freisetzung zu behandeln. Lieferanten sind auch für die Überwachung ihrer Abgasreinigungssysteme verantwortlich und sind aufgefordert, wirtschaftliche Lösungen zur Minimierung sämtlicher Emissionen zu finden.

Abfall

- einen systematischen Ansatz zur Vermeidung und Beseitigung von Abfällen aller Art zu verfolgen.

Feste Abfälle und Chemikalien oder andere Materialien, die bei der Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sollen identifiziert, reduziert und so behandelt werden, dass ihre sichere Handhabung, Beförderung, Lagerung, Verwendung, Wiederverwertung oder Wiederverwendung und Entsorgung gewährleistet ist. Die Ausfuhr- und Einfuhrverbote für gefährliche Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in seiner jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Abwässer aus Betriebsvorgängen, Herstellungsprozessen und sanitären Anlagen sollen klassifiziert, überwacht und kontrolliert werden. Falls erforderlich, werden die Abwässer vor der Einleitung oder Entsorgung behandelt. Außerdem sollen Maßnahmen zur Verringerung des Abwasseraufkommens ergriffen werden.

Quecksilber, persistente organische Schadstoffe (Persistent Organic Pollutants, POPs) und bestimmte Stoffe

- keine mit Quecksilber versetzten Produkte herzustellen und Quecksilber und Quecksilberverbindungen nicht in Herstellungsprozessen zu verwenden, gemäß den Verboten des Minamata-Übereinkommens vom 10. Oktober 2013, sowie Quecksilberabfälle nicht entgegen den Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens vom 10. Oktober 2013 zu behandeln.
- keine persistenten organischen Schadstoffe (Persistent Organic Pollutants, POPs) gemäß dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in seiner jeweils gültigen Fassung zu produzieren und zu verwenden.
- alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Kundenspezifikationen in Bezug auf das Verbot oder die Beschränkung bestimmter Stoffe in Produkten oder im Herstellungsprozess einzuhalten, einschließlich der Kennzeichnungsvorschriften für Recycling und Entsorgung, REACH und RoHS.

Ressourcen

- den Einsatz und Verbrauch von Ressourcen bei der Produktion zu reduzieren. Das kann entweder direkt bei der Produktion oder durch entsprechende Verfahren und Maßnahmen geschehen, zum Beispiel durch die Anpassung von Produktions- und Wartungsprozessen oder -verfahren im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparung, durch Recycling oder mittels Wiederverwendung von Materialien.
- den Energieverbrauch zu überwachen und zu dokumentieren. Lieferanten sollen sich um kontinuierliche Verbesserungen beim Umweltschutz bemühen, um die Energie effizienter zu nutzen und den Energieverbrauch zu minimieren.

SOZIALES

G+D erwartet von seinen Lieferanten, dass sie alle Menschen- und Arbeitsrechte einhalten, einschließlich aller geltenden Gesetze sowie nationalen und internationalen Vorschriften (z. B. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den Modern Slavery Act).

Der Lieferant erklärt hiermit ohne Einschränkung in Bezug auf:

Gleichberechtigung und Behandlung der Beschäftigten

- die Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu achten.
- Beschäftigte nicht zu diskriminieren oder zu belästigen und sie unabhängig von Hautfarbe, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, körperlicher oder geistiger Einschränkung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung, Geschlecht oder Alter gleich zu behandeln (ILO-Übereinkommen Nr. 111). Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 100).

Zwangs- und Pflichtarbeit sowie Sicherheitskräfte

- keine Personen in Zwangs- oder Pflichtarbeit oder jedweder Form der modernen Sklaverei oder des Menschenhandels zu beschäftigen (ILO-Übereinkommen Nr. 29 und 105). Alle Arbeiten und Dienstleistungen müssen ohne Androhung von Strafe und freiwillig erfolgen. Die Beschäftigten müssen die Möglichkeit haben, ihre Arbeit oder Beschäftigung jederzeit zu verlassen. Darüber hinaus darf es keine inakzeptable Behandlung von Beschäftigten geben, wie z. B. jegliche Form von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung am Arbeitsplatz, psychischer Härte, sexueller oder persönlicher Belästigung sowie wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung oder Erniedrigung.
- keine öffentlichen oder privaten Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts anzustellen oder einzusetzen, wenn der Einsatz der Sicherheitskräfte aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens gegen das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verstößt, Leib oder Leben verletzt oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

Kinderarbeit

- sich an das Verbot der Kinderarbeit zu halten (ILO-Übereinkommen Nr. 138).
- das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 182) in Bezug auf junge Beschäftigte unter 18 Jahren einzuhalten.

angemessenen Lohn und Arbeitszeiten

- einen angemessenen Lohn für alle Beschäftigten zu gewährleisten. Der Lohn muss dem geltenden nationalen gesetzlichen Mindestlohn entsprechen und die branchenüblichen Mindeststandards erfüllen. Wenn es keinen nationalen gesetzlichen Mindestlohn gibt, muss der Lohn ausreichen, um die Grundbedürfnisse der Beschäftigten gemäß dem ILO-Übereinkommen Nr. 131 abzudecken und ein gewisses frei verfügbares Einkommen zu ermöglichen.
- sicherzustellen, dass die Arbeitszeiten den geltenden Gesetzen, Branchen- oder internationalen Standards (ILO-Übereinkommen Nr. 1 und 14) entsprechen.

das Recht auf Koalitionsfreiheit, das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen

- das Recht der Beschäftigten auf Koalitionsfreiheit sowie auf die Gründung von, den Beitritt zu und die Mitgliedschaft in Gewerkschaften in Übereinstimmung mit den örtlichen gesetzlichen Bestimmungen sowie den internationalen Standards (wie den ILO-Übereinkommen Nr. 87 und 98) zu gewährleisten, wobei die jeweils strengeren Vorgaben anzuwenden sind. Dies schließt das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen ein und darf nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden.

Gesundheit und Sicherheit

- eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung zu gewährleisten (ILO-Übereinkommen Nr. 155). Lieferanten müssen die Pflichten zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz nach dem Recht des Beschäftigungsortes erfüllen, um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden. Insbesondere müssen Lieferanten die Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes, der Arbeitsmittel und einer angemessenen persönlichen Schutzausrüstung einhalten, potenzielle Notfallsituationen erkennen und bewerten sowie Notfallpläne und geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Einwirkung durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe und Maßnahmen zur Vermeidung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung umsetzen.

- Prozesse einzuführen, die sicherstellen, dass ihre Beschäftigten alle geltenden Gesetze und Vorschriften im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz einhalten, einschließlich einer angemessenen Ausbildung und Unterweisung der Beschäftigten.
- den Beschäftigten Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge und zu sauberen sanitären Anlagen zu verschaffen.

Zwangsräumung und Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern

- keine widerrechtlichen Zwangsräumungen oder widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, vorzunehmen.

Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigung, Lärmemissionen und übermäßigen Wasserverbrauch

- keine schädliche Bodenveränderung, Gewässer- oder Luftverunreinigung, Lärmemission oder übermäßigen Wasserverbrauch zu verursachen, wenn dadurch die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt werden, einer Person der Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser oder sanitären Einrichtungen verwehrt oder die Gesundheit einer Person geschädigt wird.

GOVERNANCE

G+D erwartet von seinen Lieferanten, dass sie alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Compliance und Integrität einhalten.

Der Lieferant erklärt hiermit ohne Einschränkung in Bezug auf:

Korruption, Bestechung und Betrug

- keine Form von Korruption, Bestechung oder Betrug zu dulden und sich weder direkt noch indirekt daran zu beteiligen und weder einem Amtsträger noch Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr etwas von Wert zu gewähren, anzubieten oder zu versprechen, um eine Amtshandlung zu beeinflussen oder einen unzulässigen Vorteil zu erlangen. Lieferanten implementieren Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der geltenden Gesetze. Lieferanten halten alle geltenden Gesetze und Vorschriften ein, sofern anwendbar auch den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act und den Bribery Act des Vereinigten Königreichs.

Interessenkonflikte

- alle Interessenkonflikte zu vermeiden, die sich nachteilig auf die Geschäftsbeziehung auswirken könnten.

Wettbewerbs- und/oder Kartellrecht

- im Einklang mit dem nationalen und internationalen Wettbewerbs- und/oder Kartellrecht zu handeln und sich insbesondere nicht an Preisabsprachen, Markt- oder Kundenzuteilung, Marktaufteilung oder Angebotsabsprachen mit Wettbewerbern zu beteiligen.

Rechte am geistigen Eigentum

- die Rechte am geistigen Eigentum anderer zu respektieren.

Datenschutz und Informationssicherheit

- die Gesetze und amtlichen Vorschriften zum Datenschutz und zur Informationssicherheit einzuhalten. Lieferanten behandeln die geschäftlichen, finanziellen und technischen Daten von G+D sowie die Geschäftskorrespondenz vertraulich und eignen sich kein materielles oder geistiges Eigentum von G+D oder anderen Unternehmen widerrechtlich an.

Im- und Export

- alle geltenden Gesetze in Bezug auf den Im- und Export von Waren (z. B. Handelssanktionen und Embargos), Dienstleistungen und Informationen einzuhalten.

Geldwäsche

- die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche einzuhalten.

Bücher und Geschäftsunterlagen

- alle Geschäftsprozesse in den Büchern und Geschäftsunterlagen transparent und exakt wiederzugeben.

Steuer- und Sozialversicherungsvorschriften

- sicherzustellen, dass alle Zahlungen, die von G+D im Zusammenhang mit einem Vertrag mit G+D geleistet wurden, stets in Übereinstimmung mit den einschlägigen Steuer- und Sozialversicherungsvorschriften behandelt werden.

ZUSATZ ÜBER VERANTWORTUNGS- VOLLEN MINERALIENHANDEL

Dieser Zusatz über verantwortungsvollen Mineralienhandel ist Teil des Verhaltenskodex für Lieferanten; er definiert die Anforderungen an die Lieferanten von „Waren“ hinsichtlich ihrer Verantwortung für eine konfliktfreie Beschaffung verschiedener Mineralien, um sicherzustellen, dass Verwendung und Verkauf von Konfliktmineralien und Kobalt durch die Lieferanten von G+D nicht zu den anhaltenden Konflikten in den sogenannten Covered Countries beitragen.

Im Rahmen dieses Zusatzes über verantwortungsvollen Mineralienhandel haben die folgenden Begriffe die jeweils angegebene Bedeutung:

„**Covered Countries**“ sind die Demokratische Republik Kongo und alle Länder, die eine international anerkannte Grenze mit der Demokratischen Republik Kongo haben. Zu diesen Ländern gehören derzeit Angola, Burundi, die Zentralafrikanische Republik, die Republik Kongo, Ruanda, der Südsudan, Tansania, Uganda und Sambia.

„**Konfliktmineralien**“ sind Kolumbit-Tantalit, Kassiterit, Gold, Wolframit und die daraus gewonnenen Metalle, beschränkt auf Tantal, Zinn und Wolfram, es sei denn, das Außenministerium der Vereinigten Staaten stellt fest, dass weitere Mineralien oder daraus gewonnene Metalle der Finanzierung von Konflikten in den Covered Countries dienen; in diesem Fall gelten diese ebenfalls als Konfliktmineralien.

„**Waren**“ sind Direktmaterialien, Teile, Komponenten oder Baugruppen, die in Produkte von G+D oder Produkte, die G+D weiterverkaufen will, integriert werden sollen.

„**Konfliktfrei**“ bedeutet im Zusammenhang mit Waren, dass diese Waren keine Mineralien enthalten, die direkt oder indirekt der Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppen in den Covered Countries dienen.

Der Lieferant verpflichtet sich hiermit:

- dafür zu sorgen, dass von ihm getätigte Verwendungen und Verkäufe von Konfliktmineralien und Kobalt (egal ob einzeln oder als Bestandteil seiner Waren) nicht zu den anhaltenden Konflikten in den Covered Countries beitragen;
- keine Waren an G+D zu liefern, die nicht konfliktfrei sind;
- G+D unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn dem Lieferanten in seiner Lieferkette etwas Verdächtiges auffällt, das darauf hindeutet, dass die Verpflichtungen aus den obigen Absätzen nicht mehr eingehalten werden können;
- auf schriftliche Anfrage von G+D alle relevanten Daten (einschließlich Zertifizierungen, Erklärungen, Berichten und Audits), die das Vorkommen von Konfliktmineralien und Kobalt in seinen Waren und die Beschaffung der Mineralien in seinen Waren betreffen, sowie schriftliche Erklärungen, dass die Waren konfliktfrei sind, zur Verfügung zu stellen;
- für die Berichterstattung über Konfliktmineralien eine weithin anerkannte branchenspezifische Vorlage zu verwenden, z. B. die Berichtsvorlage für Konfliktmineralien (CMRT - Conflict Minerals Reporting Template) der Responsible Minerals Initiative (RMI);
- für die Berichterstattung über Kobalt eine weithin anerkannte branchenspezifische Vorlage zu verwenden, z. B. die erweiterte Berichtsvorlage für Mineralien (Extended Minerals Reporting Template (EMRT) der Responsible Minerals Initiative (RMI);
- sich nach Kräften zu bemühen, die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen bei seinen Lieferanten durchzusetzen.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

G+D setzt den Verhaltenskodex für Lieferanten bei seinen Lieferantenbeziehungen um:

- (1) Im Hinblick auf den Verhaltenskodex für Lieferanten (einschließlich des zugehörigen Zusatzes über verantwortungsvollen Mineralienhandel, sofern anwendbar) (Supplier Code of Conduct, „SCoC“) und zusätzlich zu den Verpflichtungen des Lieferanten, die in allen Verträgen mit G+D („Vertrag“) festgelegt sind, muss der Lieferant die im vorliegenden SCoC dargelegten Grundsätze und Anforderungen („Grundsätze“) einhalten und zustimmen, dass die Einhaltung des vorliegenden SCoC eine wesentliche vertragliche Verpflichtung im Rahmen eines solchen Vertrages darstellt. Darüber hinaus muss der Lieferant alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen einhalten.
- (2) Der Lieferant muss in Bezug auf seine Unterpelieferanten, Vertragspartner und/oder Subunternehmer, die er zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen gegenüber G+D einsetzt („Unterpelieferanten“), geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Grundsätze einzuhalten. In diesem Zusammenhang werden Unterpelieferanten entsprechend sensibilisiert, bestärkt und überprüft und sollten auch vertraglich zur Einhaltung der Grundsätze verpflichtet werden, wenn eine entsprechende Zuliefervereinbarung mit ihnen abgeschlossen wird. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Beschäftigten und Unterpelieferanten die Anforderungen des SCoC kennen (z. B. durch angemessene Schulungen zu den hier dargelegten Grundsätzen). Wenn der Lieferant Kenntnis davon erhält oder Grund zu der Annahme hat, dass ein Unterpelieferant die Grundsätze nicht einhält, wird er G+D unverzüglich schriftlich informieren.
- (3) Der Lieferant ist damit einverstanden, dass G+D oder ein von G+D in begründeter Weise beauftragter Dritter berechtigt ist, beim Lieferanten eine Prüfung (z. B. mittels eines Fragebogens zur Selbstauskunft) und Kontrollmaßnahmen durchzuführen, um zu bewerten, ob die im vorliegenden SCoC dargelegten Grundsätze durch ihn und seine Unterpelieferanten eingehalten werden. Dies schließt das Recht für G+D und/oder seinen bevollmächtigten Vertreter ein, Bewertungen und/oder Inspektionen vor Ort, in den Geschäftsräumen und den Produktionsstätten des Lieferanten und/oder an anderen Orten, an denen Arbeiten für G+D oder in Bezug auf von G+D erworbene Produkte und Dienstleistungen erbracht werden, durchzuführen, einschließlich der Befragung ausgewählter Beschäftigter. Vor-Ort-Inspektionen dürfen nur während der regulären Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung und in Übereinstimmung mit geltendem Datenschutzrecht durchgeführt werden und dürfen weder den Geschäftsbetrieb des Lieferanten unangemessen beeinträchtigen noch seine Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Dritten verletzen. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, bei einer solchen Inspektion in angemessener Weise zu kooperieren.
- (4) Der Lieferant bestätigt, dass G+D berechtigt ist, alle entsprechenden Informationen und Unterlagen (z. B. Zertifikate) anzufordern und zu erhalten, um die Einhaltung der im vorliegenden SCoC dargelegten Grundsätze durch den Lieferanten für die Dauer eines Vertrags sicherzustellen.
- (5) Im Falle der Nichteinhaltung der Grundsätze und Verpflichtungen wird der Lieferant wirksame Abhilfemaßnahmen ergreifen, einen entsprechenden Verbesserungsplan aufstellen, der fristgerecht zu erfüllen ist und G+D unverzüglich schriftlich informieren. Kann der Lieferant die Nichteinhaltung nicht in angemessener Zeit beseitigen, wird er G+D unverzüglich schriftlich darüber informieren; G+D ist dann berechtigt, ein Konzept zur Risikominimierung, das einen konkreten Zeitplan, Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Meilensteine enthält, zu erstellen und umzusetzen. Zu diesem Zweck kann sich G+D insbesondere mit anderen Unternehmen zusammenschließen und/oder die Geschäftsbeziehung während der Bemühungen um eine Risikominimierung vorübergehend aussetzen, wenn dies für erforderlich gehalten wird. Weitergehende vertragliche und gesetzliche Rechte von G+D bleiben hiervon unberührt.
- (6) Eine schwerwiegende Nichteinhaltung der Grundsätze kann dazu führen, dass der Vertrag gemäß seinen Voraussetzungen gekündigt werden darf.
- (7) Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Beschäftigten wirksame Beschwerdeverfahren bereitzustellen, mit denen sie der Geschäftsleitung Bedenken in Bezug auf ihre Arbeit melden können, sodass eine angemessene Lösung gefunden werden kann. Der Lieferant wird die Beschwerdeverfahren in regelmäßigen Abständen überprüfen und den Bearbeitungsstand der eingehenden Beschwerden oder Bedenken regelmäßig überwachen. Die bereitgestellten Beschwerdeverfahren müssen leicht zugänglich und kulturell angemessen sein und die Möglichkeit anonymer Meldungen bieten, sofern dies angebracht und/oder möglich ist. Der Lieferant wird seine Beschäftigten dazu regelmäßig



informieren und schulen. Der Lieferant bestätigt, dass alle Formen von Repressalien gegen seine Beschäftigten, die Bedenken in Bezug auf ihre Arbeit melden, streng verboten sind. Der Lieferant versteht die Nutzung des öffentlich zugänglichen Hinweisgebersystems von G+D „Tell G+D“: <https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=7gd4&c=-1&language=ger>

- (8) Der Lieferant erkennt an, dass die Beschäftigten von G+D verpflichtet sind, rechtswidrige oder unangemessene Zuwendungen (im Sinne von Geschenken und Einladungen) abzulehnen und verpflichtet sich, solche Zuwendungen zu unterlassen.